

Recht am eigenen Bild

§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;



Guido Wolf, Landtagspräsident im Landtag Baden-Württemberg 2014, siehe auch § 23 (2) Einschränkungen

2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;



Tegernsee 2015

3. Bilder von **Versammlungen, Aufzügen** und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;



Abtsgmünd, Ostalbkreis,
Fronleichnamsprozession
26. Mai 2016

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

» Beispiel:

Eine Künstlerin oder ein Künstler fertigt Schnappschüsse von auf der Straße laufenden Menschen und verarbeitet diese Schnappschüsse zu einer Collage zum Thema „Hektik in der Großstadt“.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

» Beispiel:

Fotos aus dem Intimleben der Abgebildeten, deren Privatsphäre oder zur Herabsetzung der Abgebildeten dienende Fotos.

Hier zur Diskussion die Leitsätze des sogenannten Caroline-von-Monaco-Urteils II (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 15. Dezember 1999)

„1. Die von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Privatsphäre ist nicht auf den häuslichen Bereich beschränkt. Der Einzelne muß grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich auch an anderen, erkennbar abgeschiedenen Orten von Bildberichterstattung unbehelligt zu bewegen.“

„2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet. Der Schutz der Privatsphäre vor Abbildungen tritt zurück, soweit sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, daß bestimmte, gewöhnlich als privat angesehene Angelegenheiten öffentlich gemacht werden.“

„3. Der Schutzgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Eltern oder Elternteilen erfährt eine Verstärkung durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, soweit es um die Veröffentlichung von Abbildungen geht, die die spezifisch elterliche Hinwendung zu den Kindern zum Gegenstand haben.“

„4. Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Gewährleistung der Pressefreiheit umfaßt auch unterhaltende Publikationen und Beiträge sowie deren Bebilderung. Das gilt grundsätzlich auch für die Veröffentlichung von Bildern, die Personen des öffentlichen Lebens in alltäglichen oder privaten Zusammenhängen zeigen.“

Seite „Caroline-Urteile“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 24. Juli 2016, 20:18 UTC. URL: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Caroline-Urteile&oldid=156423272> (Abgerufen: 31. August 2016, 10:05 UTC)

Auszüge Grundgesetz (GG)

Art. 1 Abs. 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2 Abs. 1

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt

Art. 6 Abs. 1 und 2

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2

Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung der Berechtigten sowie der Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.



Ausschnitt Fahndungsplakat frühe 1970er Jahre, bearbeitet und anonymisiert, da es keiner aktuellen Rechtsverfolgung dient. Es müsste nach herrschender Meinung nicht verpixelt werden, da es sich bei den abgebildeten Personen um Personen der Zeitgeschichte handelt (hier gilt wieder § 23 KUG).

Fotos von Minderjährigen

Will man Fotos von Minderjährigen im Internet veröffentlichen (z.B. auf der Homepage der Schule) oder wollen Minderjährige selbst Fotos von sich in soziale Netzwerke stellen (z. B. Facebook, Whatsapp, Instagram), ist rechtlich das Alter zu beachten:

Bei Schülerinnen und Schülern ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich zur Einwilligung der Erziehungsberechtigten die Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schülern einzuholen.

Dies geht aus der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2014, Datenschutz an öffentlichen Schulen hervor:

II. Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Erziehungsberechtigten

1. Die Wahrnehmung von Rechten minderjähriger Schülerinnen und Schüler

...

1.4 Vor der Veröffentlichung von Fotos, Filmen und anderen digitalen Medien im Internet / Intranet oder in Printmedien, auf denen minderjährige Schülerinnen und Schüler abgebildet sind, ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht nur eine schriftliche oder elektronische Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen, sondern nach Vollendung des 14. Lebensjahres auch zusätzlich von den betroffenen Schülerinnen und Schülern. Dies gilt auch, wenn Fotos, Filme und andere digitale Medien, auf denen minderjährige Schülerinnen und Schüler abgebildet sind, an andere Personen weitergegeben oder ausgetauscht werden sollen (siehe § 22 KUG und Abschnitt II.4).

Ab Mai 2018 gilt in der Europäischen Union ein einheitliches Datenschutzrecht, das das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze weitestgehend ersetzen wird: die EU-Datenschutzgrundverordnung, kurz EU-DSGVO.

Hier können sich Änderungen in Bezug auf Veröffentlichung von Fotos auf denen minderjährige Schülerinnen und Schüler abgebildet sind, ergeben.